

Merkblatt

Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Bei der Sanierung oder dem Abriss von Gebäuden muss das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) beachtet werden. Dies gilt auch, wenn für die Maßnahme keine Genehmigung erforderlich ist und für Maßnahmen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich.

Bei der Durchführung einer Sanierung oder eines Abrisses sollte schon in der Planungsphase festgestellt werden, ob sich in den betreffenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen Fortpflanzungs- und/ oder Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Tierarten befinden. Die Untersuchung auf Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte im Zweifel von einer fachlich geeigneten Person durchgeführt werden.

Sollten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders oder streng geschützten Arten vorhanden sein, kann frühzeitig eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und die sich aus der Entscheidung ergebenden Bedingungen oder Auflagen in die Planung einbezogen werden. Meist kann eine Beeinträchtigung der betreffenden Arten durch Maßnahmen wie eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Sollten erst während der Arbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders oder streng geschützten Arten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Diese kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewähren.

Zu den besonders geschützten Arten gehören:

- alle europäischen Vogelarten (z. B. Mauersegler, Schwalben, Dohle, Haussperling und Hausrotschwanz)
- alle Greifvögel und Eulen
- Hornissen und Wildbienen

Zu den streng geschützten Arten gehören:

- alle heimischen Fledermäuse
- Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden bei Sanierungs-, Umbau-, Ausbau- oder Abrissarbeiten von Bauwerken besonders oder streng geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt, sind o.g. Verbotstatbestände erfüllt. Ein Verstoß gegen die o.g. Verbotsvorschriften stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Sofern streng geschützte Tierarten wie z. B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

Stand: 03/2020 1

Hinweis:

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht genutzt, aber erwartungsgemäß zukünftig weiter genutzt werden. Deshalb sind z.B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Schwalben und Mauerseglern ganzjährig geschützt. Stätten, die nur einmalig genutzt werden (z.B. Singvögel- und Hornissennester), sind nur während der Dauer der Nutzung (Februar bis Oktober) geschützt und können danach entfernt werden.

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Landkreis Rotenburg (Wümme) Am Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) Tel. 04261 983-2802 naturschutz@LK-ROW.de www.lk-row.de

Stand: 03/2020 2